

STELLUNGNAHME



NABU-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) für den Ausbau der Elektrizitätsnetze auf Höchstspannungs- ebene

Einordnung in das Gesamtverfahren zum Netzausbau

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2012 das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) beschlossen, um frühzeitig in 2013 mit dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beginnen und dieses noch in der ersten Jahreshälfte abschließen zu können. Nach Beschluss des Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat können dann auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die darin enthaltenden Vorhaben die weiteren Planungsschritte eingeleitet werden, um zunächst geeignete Trassenkorridore im Rahmen der Bundesfachplanung zu identifizieren und anschließend die Planfeststellung durchzuführen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte am 26. November 2012 den von ihr bestätigten Netzentwicklungsplan Strom (NEP 2012) der ÜNB sowie den begleitenden Umweltbericht an das zuständige Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) übergeben. Zentraler Baustein des Netzentwicklungsplans sind nach Einschätzung der BNetzA Leitungen, die mittels Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) künftig den im Norden erzeugten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen und Süden der Bundesrepublik transportieren sollen.

Die Verbändeabstimmung zum BBPIG hat das BMWi ohne Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt, obwohl sich diese umfangreich und qualifiziert in den Prozess der Erstellung des NEP 2012 und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) eingebracht haben. Der NABU kritisiert das übereilte Vorgehen des BMWi, das die aktuellen Bemühungen der Bundesregierung um mehr Transparenz, Beteiligung und Akzeptanz des Netzausbaus konterkariert. Der NABU erwartet, dass das BMWi neben Wirtschafts- und Verbraucherverbänden bei zukünftigen Gesetzesentwürfen auch die Umweltverbände als Träger öffentlicher Belange mit

einbezieht und ihre Stellungnahmen in den abschließenden Abwägungen beachtet.

Umfang des Netzausbaubedarfs

Von den insgesamt 74 von den ÜNB als prioritär eingestuften Maßnahmen zur Ertüchtigung des Übertragungsnetzes hat die BNetzA lediglich 51 als vordringlich übernommen. Damit wurde der Plan der Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich gekürzt, unter anderem um eine HGÜ-Leitung. Somit werden noch rund 2.900 km Leitungslänge zur Verstärkung in bestehenden Trassen und 2.800 km an Neubaumaßnahmen vorgesehen.

Nach § 14 UVPG sind im Umweltbericht als Ergebnis der begleitenden SUP unter anderem vernünftige Alternativen zu bewerten. Der NABU kritisiert, dass eine ernsthafte Prüfung von Alternativen zu den Vorschlägen der vier Übertragungsnetzbetreiber nicht stattgefunden hat. Dieses Vorgehen bringt erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich, weil nicht sichergestellt werden kann, dass für den Bundesbedarfsplan die natur- und umweltverträglichsten Lösungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Auf die noch offenen Fragen hinsichtlich des Netzausbaubedarfs hat der NABU in verschiedenen Stellungnahmen zum NEP 2012 und der SUP hingewiesen. Dabei geht es insbesondere um die möglichen Beiträge eines gezielten Last- und Erzeugungsmanagements sowie die gezielte Verringerung des Stromverbrauchs zur Entlastung der Netze. Dabei sollte auch untersucht werden, welche Auswirkungen die Kappung von Einspeisespitzen auf den Ausbaubedarf hat, die zu einem Verlust von nicht mehr als ein bis zwei Prozent der jährlich eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien führt.

Die Bundesnetzagentur hat in der Genehmigung zum Szenariorahmen 2013 die Übertragungsnetzbetreiber bereits aufgefordert, entsprechende Alternativen zum bisher berechneten Ausbaubedarf zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden voraussichtlich Änderungen am BBPlG notwendig machen. Für den Fall, dass sich herausstellt, dass die Um- und Ausbaumaßnahmen des Übertragungsnetzes nicht im bisher vorgesehenen Umfang gebraucht werden, müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen im BBPlG umgehend angepasst werden können. Dabei dürfen jedoch der Gesamtprozess und die unverzichtbaren Netzausbau- und ausbauvorhaben (no regret-Maßnahmen) nicht aufgehoben oder durch mangelbehaftete Verfahren gefährdet werden.

Rolle der Offshore-Windenergie

Zudem muss die Bundesregierung endlich Konsequenzen daraus ziehen, dass die Umsetzung ihrer ambitionierten Ausbaupläne für die Offshore-Windenergie massiv in Verzug geraten sind und das dem NEP 2012 zugrunde gelegte Ziel, bis 2023 etwa 14 GW Erzeugungskapazitäten in der deutschen Nord- und Ostsee zu bauen, deutlich nach unten werden muss. Da auch der Gesamtumfang der beantragten Projekte kritisch hinterfragt werden muss, sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Netzausbauplanung nicht auf Überkapazitäten offshore sondern stärker auf den erwarteten Windenergie Zubau an Land vor allem in der Mitte und im Süden Deutschlands ausgerichtet werden.

Rechtsschutz

Entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG wird mit dem BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die im Gesetzentwurf genannten Netzausbauvorhaben festgestellt. Dies ist für die zuständigen Behörden in den folgenden Verfahren bis hin zur die Planfeststellung bindend. Zur Verfahrensbeschleunigung soll eine Rechtswegverkürzung herbeigeführt werden, wonach das Bundesverwaltungsgericht als erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans vorgesehen wird.

Der dreistufige Aufbau der Netzausbauplanung und der weitgehende Ausschluss des Rechtsschutzes auf den ersten beiden Planungsstufen (Netzentwicklungsplan und Bundesfachplanung) haben aber bereits zur Folge, dass sich Fehler auf den ersten Planungsstufen bis hin zum Planfeststellungsbeschluss fortpflanzen. Im Bereich der länderübergreifenden Leitungen ist somit der Rechtsschutz gegen die Festlegung von Trassenkorridoren durch die Bundesfachplanung ausgeschlossen. Eine Klagemöglichkeit besteht erst nach Durchführung der Planfeststellung. Die Beschränkung

des Klageweges auf den letzten Planungsschritt und eine einzige Klageinstanz dürfte daher nicht nur bei Experten sondern auch bei betroffenen Bürgern auf großes Unverständnis stoßen.

Insbesondere der Bedarf für die einzelnen Vorhaben kann nach Beschluss des BBPlG nicht mehr grundsätzlich im Planungsverfahren oder vor Gericht in Frage gestellt werden. Deshalb müssen die Abwägungen und Ergebnisse der Planfeststellung weiterhin gerichtlich anfechtbar und umfassend überprüfbar sein. Eine Bündelung aller Klageverfahren beim Bundesverwaltungsgericht, das als Revisionsinstanz für die Klärung von Rechtsfragen zuständig ist, birgt zudem die Gefahr, dass es aufgrund mangelnder Kapazitäten zu einer Überlastung des Gerichts und zu einem Verfahrensstau kommt. Der NABU lehnt die geplante Rechtswegverkürzung im vorliegenden Entwurf zum Bundesbedarfsplan-Gesetz ab und schlägt vor, diese aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Erdverkabelung

Gerade in siedlungsnahen Gebieten und aus Gründen des Landschafts- und Vogelschutzes kann sinnvoll sein, eine Teilverkabelung vorzunehmen. Der NABU ist der Auffassung, dass die Kennzeichnung von nur einem HGÜ-Projekt als Pilotprojekt für die Erdverkabelung nicht ausreicht. Daher sollte die Möglichkeit zur Erprobung der Erdverkabelung auf technisch, ökologisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten für alle HGÜ-Pilotprojekte und weitere Vorhaben im Drehstromnetz dort eröffnet werden, insbesondere dort, wo die zusätzlichen Belastungen durch neue Freileitungen für Mensch und Natur besonders hoch sind.

Fazit

Das Bundesbedarfsplan-Gesetz darf deshalb nicht im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens ohne notwendige Anpassungen durchgewunken werden, solange es einen energiewirtschaftlichen Bedarf fest schreibt, der angesichts der aktuellen Entwicklungen so nicht eintreten wird. Der Einsatz innovativer Technologien muss vorangetrieben werden, um die Auswirkungen von neuen Stromleitungen im Bereich des Immissionsschutzes (v.a. Elektromagnetische Felder) und besonders sensibler Arten und Lebensräume zu minimieren. So kann auch die öffentliche Akzeptanz für den Netzausbau verbessert werden.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Tina Mieritz, Referentin Energiepolitik und Klimaschutz
Tel. 030-284984-1611, E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

Impressum: © 2013, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de.
Text: T.Mieritz, C.Wachholz, E.Neuling, Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 01/2013